

Gemeinsame Hinweise
zum
Bildungs- und Teilhabepaket

der
Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
und des
Niedersächsischen Ministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
2. Auflage



Quelle: www.fotolia.de

Vorwort zur 2. Auflage

Seitdem in der Folge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 09. Februar 2010 zum 01.01.2011 mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt worden ist, haben sich u. a. durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07. Mai 2013 Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung der Niedersächsischen Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket erforderlich machen. Den unbürokratischen Weg einer Erhöhung des Kinderregelsatzes oder zumindest einer pauschalierten Zuweisung an die Kommunen bei Wahrung individueller Ansprüche der Betroffenen ist der Bundesgesetzgeber dabei leider nicht gegangen. Es ist beim „Bildungs- und Teilhabepaket“ geblieben.

Die damit weiterhin notwendige, hier vorliegende 2. Auflage der Niedersächsischen Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket ist in der bestehenden Arbeitsgruppe aus kommunalen Praktikern, den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens und dem Land Niedersachsen erarbeitet und diskutiert worden.

Gleichzeitig wurden die sich aus der täglichen Praxis ergebenden Fragestellungen berücksichtigt. Hierbei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover – teilweise auch unter Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden - das Bildungs- und Teilhabepaket in eigener Zuständigkeit umsetzen, andererseits die Anfragen jedoch deutlich machen, dass für eine sichere und gleichmäßige Rechtsanwendung die gemeinsam erarbeiteten Hinweise eine wertvolle Entscheidungshilfe darstellen. So sollen die Hinweise den Entscheidungsträgern vor Ort nach wie vor als Hilfestellung dienen, ohne in die eigene Zuständigkeit der kommunalen Träger einzugreifen.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wird auch weiterhin als fortlaufender Prozess in enger Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Trägern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen begleitet.

Hannover, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I. SGB II	
1. Zuständigkeiten	4
2. Allgemeines	4
3. Anspruchsberechtigte	4
4. Antragserfordernis	5
5. Bewilligungszeitraum	7
6. Leistungserbringung	7
7. Berechtigte Selbsthilfe	8
8. Konkurrenzen / Leistungsausschluss	9
8.1. BAföG	9
8.2. Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII	9
9. Ausflüge und Klassenfahrten - § 28 Abs. 2 SGB II	9
9.1. Anspruchsberechtigte	9
9.2. Schulausflüge / Klassenfahrten	10
9.2.1. Schulausflüge	10
9.2.2. Klassenfahrten	10
9.2.3. Umfang	11
9.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten	12
10. Schulbedarf - § 28 Abs. 3 SGB II	12
10.1. Anspruchsberechtigte	12
10.2. Stichtagsregelung	13
11. Schülerbeförderungskosten - § 28 Abs. 4 SGB II	14
11.1. Anspruchsberechtigte	14
11.2. Voraussetzungen	14
11.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs	14
11.2.2. Angewiesenheit	15
11.2.3. Erforderliche tatsächliche Aufwendungen	15
11.3. Keine Übernahme durch Dritte	15
11.4. Zumutbarkeit / Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen	16
12. Lernförderung - § 28 Abs. 5 SGB II	16
12.1. Anspruchsberechtigte	16
12.2. Voraussetzungen	17
12.2.1. Schulische Angebote ergänzend	17

12.2.2.	Geeignetheit	17
12.2.3.	Erforderlichkeit	19
12.2.4.	Angemessenheit	20
13.	Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II	21
13.1.	Anspruchsberechtigte	21
13.2.	Verhältnis SGB II – SGB VIII	22
13.3.	Umfang	22
13.4.	Schulische Verantwortung	23
13.5.	Verfahren	23
14.	Soziale und kulturelle Teilhabe - § 28 Abs. 7 SGB II	25
14.1.	Anspruchsberechtigte	26
14.2.	Mitgliedsbeiträge Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Nr. 1	26
14.3.	Künstlerisch-kulturelle Bildung (Nr. 2)	29
14.4.	Freizeiten (Nr. 3)	29
14.5.	Ansparmöglichkeiten	29
II.	SGB XII	30
1.	Zuständigkeiten	30
2.	Allgemeines	30
3.	Stichtagsregelung Schulbedarfspaket	30
4.	Bildungs- und Teilhabeleistungen in Einrichtungen	31
4.1.	Stationäre Einrichtungen	31
4.2.	Teilstationäre Einrichtungen	31
5.	Leistungsberechtigung bei Unterbringung in anderer Familie	32
6.	Rundungsregelung	33
III.	BKGG	33
1.	Zuständigkeiten	33
2.	Allgemeines	33
3.	Antragserfordernis	34
4.	BAföG	34
5.	Anspruchsberechtigte	34
6.	Stichtagsregelung	34
7.	Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen	34

8. Rechtsweg	35
IV. AsylbLG	35
1. § 2 AsylbLG	35
2. § 3 AsylbLG	36
V. Schulsozialarbeit	36
1. Allgemeines	36
2. Verwendungsnachweis	38
3. Übertragbarkeit	38

I. SGB II

1. Zuständigkeiten

Träger der Leistungen nach § 28 SGB II sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover (kommunale Träger) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB II. Sie nehmen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr und haben die Möglichkeit die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung heranzuziehen (§ 3 Nds. AG SGB II).

2. Allgemeines

Gem. § 28 Abs. 1 SGB II werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt und sind mithin **bedarfserhöhend** ausgestaltet, d. h. sie sind für sich geeignet Hilfebedürftigkeit auszulösen. Somit kann ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen auch bestehen, wenn keine Regelleistungen erbracht werden oder die leistungsberechtigte Person nicht der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen ist (siehe § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

3. Anspruchsberechtigte

Der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Bedarfe für Bildung einerseits und Teilhabe andererseits ist unterschiedlich ausgestaltet:

Bedarfe für Teilhabe werden für alle leistungsberechtigten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zur Altersbegrenzung bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 1 SGB II ausgeführt, dass „die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

der legitimen Erwartung Rechnung trägt, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte".

BAföG-Leistungen stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

Zur Definition der „**allgemein- oder berufsbildenden Schule**“ ist § 5 NSchG heranzuziehen. Eine Volkshochschule beispielsweise ist keine Schule in diesem Sinne. Demgegenüber ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um eine staatliche Schule handelt.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung Lüneburg – führt für das Land Niedersachsen das Verzeichnis¹ der Schulen in freier Trägerschaft, für deren Besuch Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abzugsfähig sind. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, können in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen, Schulen, die in der Liste aufgeführt sind, als Schule i. S. d. § 28 SGB II angesehen werden.

4. Antragserfordernis

Mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 2 SGB II). Anträge sind grundsätzlich **vor** der Inanspruchnahme der Leistungen zu stellen. Eine Ausnahme stellen die Fälle der berechtigten Selbsthilfe dar (s. I.7). Darüber hinaus wirken gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II seit dem 01.08.2013 Anträge nach § 28 Abs. 7 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

Das im Gesetz normierte Antragserfordernis ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diesem kann auch mit einem Antrag dem Grunde nach bzw. dem sogenannten „Globalantrag“ Rechnung getragen und damit das Verfahren für die Leistungsträger aber auch für die leistungsberechtigten Personen vereinfacht werden.

¹ <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/schulen/verzeichnis-schulen-in-freier-traegerschaft>

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach beantragt werden können, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs ergibt. Die Gestaltung ist hierbei offen, so dass auch ein mündlicher oder konkludent gestellter Antrag zulässig ist. Um eine ordnungsgemäße weitere Bearbeitung/Bescheidung sicherstellen zu können, ist allerdings auch in diesen Fällen eine Dokumentation der Anträge in den Leistungsakten erforderlich.

Die spätere Konkretisierung des Antrages kann sowohl durch die leistungsberechtigte Person als auch durch den Leistungserbringer geschehen. Dabei sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass eine Bescheidung erst nach Konkretisierung erfolgt. Die Bescheidung der Anträge kann dann außer durch Bewilligungsbescheid auch konkludent durch Erbringung der Leistung oder Aushändigung eines Gutscheins oder eines Dokuments erfolgen, mit dem der Inhaber die Berechtigung zum Bezug einer zwischen dem Träger und dem Erbringer der Leistung vereinbarten Sach- oder Dienstleistung nachweist. Auch in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Bewilligung der Leistung dokumentiert wird.

Auch wenn es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ein bundeseinheitliches Formular für den Antrag dem Grunde nach bzw. den „Globalantrag“ nach derzeitigem Sachstand nicht geben wird, hat jeder einzelne kommunale Träger die Möglichkeit, einen entsprechenden Vordruck zu erstellen, der dann den Antragsunterlagen im Versand beigelegt oder vom Sachbearbeiter an die leistungsberechtigte Person ausgehändigt werden kann.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Antrag dem Grunde nach bzw. einen „Globalantrag“ auch für den Personenkreis nach dem SGB XII bzw. BKGG zuzulassen. Auf den diesbezüglichen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 16.12.2011 wird hingewiesen.

5. Bewilligungszeitraum

Hinsichtlich der Frage, ob der Bewilligungszeitraum für die BuT-Leistungen deckungsgleich mit dem der Grundleistung sein muss, lässt das Gesetz rechtlich beide Möglichkeiten zu. Auch in der Praxis wird die Frage unterschiedlich beantwortet. Bei der Wahl eines längeren Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistungen als für die Grundleistungen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Wegfall der Leistungsberechtigung Probleme der Rückforderung der BuT-Leistungen auftreten können.

6. Leistungserbringung

Gem. § 29 Abs. 1 SGB II werden Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. Für die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II ist dem kommunalen Träger die Möglichkeit eingeräumt worden, nach seinem Ermessen diese Bedarfe durch Geldleistung zu decken (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Gutscheine können nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (Ermessenentscheidung). Diese Regelung dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch der Flexibilisierung der Inanspruchnahmemöglichkeiten. Darüber hinaus ist die Gültigkeit der Gutscheine angemessen zu befristen (Satz 4 der Vorschrift). Insoweit differenziert der Gesetzestext zwischen dem Zeitraum, für den Leistungen bewilligt werden und dem Zeitraum innerhalb dessen der Gutschein eingelöst werden kann. Das Gesetz schreibt in den Fällen der Gutscheinausgabe die Befristung zwingend vor, wobei die Dauer der Befristung sich nach dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ richtet. Mit der Befristung soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404 S. 109) „die Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren“ gewährleistet werden. Dabei hat sich der Umfang der Befristung an dem Gegenstand des Gutscheins zu orientieren. So kann sich die Befristung der Gutscheine für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung z.B. am Schulhalbjahr

orientieren. Bei Gutscheinen für die sozio-kulturelle Teilhabe bietet sich dagegen eine Befristung auf 12 Monate an, um den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen Dispositionsfreiheit einzuräumen und insbesondere Anspargungen z.B. für Ferienfreizeiten zu ermöglichen. Im Ergebnis kann sich die Gültigkeit des Gutscheins auch über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken.

Wird der Gutschein bis zum Ende der Befristung nicht eingelöst, verfällt dieser. Zu unterscheiden von dem Enddatum, bis zu dem der Gutschein durch die leistungsberechtigte Person eingelöst werden kann, ist der Zeitraum innerhalb dessen der Leistungserbringer den Gutschein mit dem Leistungsträger abgerechnet haben muss. Die Abrechnung des Gutscheins zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger kann - unter der Voraussetzung, dass die leistungsberechtigte Person den Gutschein vor Ablauf der Befristung beim Leistungserbringer eingelöst hat - auch noch nach Ablauf der Befristung erfolgen.

7. Berechtigte Selbsthilfe

Gemäß § 30 SGB II ist der kommunale Träger unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme bereits erbrachter berücksichtigungsfähiger Aufwendungen verpflichtet.

Dies ist dann der Fall, wenn – mit Ausnahme der vorherigen Antragstellung – im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II vorlagen. Zusätzlich darf es der leistungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Selbsthilfe ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig möglich gewesen sein, den Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu erreichen.

Ein Antrag gilt als zum Zeitpunkt der Selbsthilfe als gestellt.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/12036) sind hiermit beispielsweise die Fälle gemeint, in denen

- der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht

- der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne, dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte, weil
 - der Träger die Leistung verweigert oder säumig handelt
 - die Bedarfslage so kurzfristig auftritt, dass ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden kann

8. Konkurrenzen / Leistungsausschluss

8.1. BAföG

Personen, die unter den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II fallen, haben keinen Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II und damit auch keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach § 28 SGB II. Anders verhält es sich, wenn § 7 Abs. 6 SGB II zur Anwendung kommt. Nur in diesen Ausnahmefällen ist der Zugang zu § 28 SGB II eröffnet.

8.2. Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII

Die Leistungsberechtigung nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII allein löst keinen Anspruch auf BuT-Leistungen aus. Kinder in Pflegefamilien können nur dann einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, wenn die Voraussetzungen des SGB II, SGB XII oder des § 6b BKGg erfüllt sind.

9. Ausflüge und Klassenfahrten - § 28 Abs. 2 SGB II

9.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind neben Schülerinnen und Schülern dem Wortlaut nach auch Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen. Zur Definition wird auf § 22 Abs. 1 SGB VIII verwiesen. Es muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen. Zu den Tageseinrichtungen für Kinder gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) u. a. Krippen, Kindergärten und Horte. Die Vorschrift ist weit auszulegen und auch auf die Kinder anzuwenden, die sich in der Kindertagespflege befinden.

Keine Anwendung findet die Vorschrift auf **Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII**. Hierbei handelt es sich weder um eine Kindertageseinrichtung noch um eine

Einrichtung der Tagespflege. Eine Tagesgruppe ist vielmehr dem System der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen und unterscheidet sich von der Tagespflege nach § 23 SGB VIII durch ihre pädagogische Zielsetzung. Sie geht insoweit über die typische Betreuungs- und Erziehungsfunktion hinaus.

9.2. Schulausflüge / Klassenfahrten

9.2.1. Schulausflüge

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II erweitert den bisher in § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II geregelten Bedarf auch auf **eintägige** Schulausflüge und trägt damit den Anregungen der schulischen Praxis Rechnung, den Schülerinnen und Schülern auch für diese Veranstaltungen eine gleichberechtigte Teilnahme, losgelöst von der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Entscheidung hierüber wird von dem jeweiligen Schulleiter bzw. der jeweiligen Schulleiterin getroffen. Darüber hinaus ist im Regelfall das tatsächliche Verlassen des Schulgeländes erforderlich. Aufwendungen für Veranstaltungen, die im Schulgebäude selbst stattfinden, sind daher im Regelfall von der Vorschrift nicht erfasst.

9.2.2. Klassenfahrten

Es muss sich um eine **„mehrtägige Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen“** handeln. Durch die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen wird bundesrechtlich festgelegt, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt wird und bei der es sich um eine „Fahrt“, also eine Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet, handelt (vgl. BSG vom 22.11.2011, B 4 AS 204/10R). Ob sich die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ bewegt, bestimmt sich nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK vom 10.01.2006 – 35-82 021 (SVBl. S. 38), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2008 (SVBl. S. 245 – VORIS Nr. 22410)).

Der Schulvorstand kann bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom Schulfahrtenerlass über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume entscheiden. Bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume treten die schuleigenen Regelungen an die Stelle der Erlassvorgabe.

Um eine „mehrtägige Klassenfahrt“ handelt es sich demzufolge nicht nur bei Klassenfahrten im herkömmlichen Sinne, die im eigentlichen Klassenverband abgehalten werden, sondern auch bei Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für die Fahrt zusammengefasst werden, wie z. B. bei Kursfahrten, Orchesterfahrten, Skifahrten u. ä. aber auch bei einer bis zu 14-tägigen Schüleraustauschfahrt ins Ausland.

9.2.3. Umfang

Die Übernahme von mehr als einer mehrtägigen Fahrt je Schuljahr ist möglich, sofern diese von den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses umfasst ist.

§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II sieht keine Begrenzung der zu übernehmenden Aufwendungen vor, die Übernahme erfolgt vielmehr in tatsächlicher Höhe. Demzufolge sind auch kostenintensive Fahrten zu übernehmen. (vgl. BSG a. a. O). Erfasst sind nur die durch die Fahrt selbst verursachten Aufwendungen, d. h. solche, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind, wie z. B. Reise- und Unterkunftskosten und Eintrittsgelder. Nicht erfasst sind Aufwendungen, die durch die Schüler selbst verursacht werden, wie z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben. Diese Aufwendungen sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Passbeschaffungskosten für einen Personalausweis zählen nicht zu den Ausgaben, die originär durch die Klassenfahrt veranlasst werden. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit berücksichtigt und aus dem Regelbedarf zu bezahlen.

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schulprojekt anfallen, sind Kosten für Unterrichtsmaterialien, wenn es sich beim Projektunterricht um eine verpflichtende Schulveranstaltung handelt.²

Die Aufwendungen für **notwendige Begleitpersonen** beispielsweise bei Menschen mit Behinderungen stellen eine Leistung der Eingliederungshilfe dar.

9.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten

Für Ausflüge und Fahrten von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die vorstehenden Ausführungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II entsprechend.

Für Tageseinrichtungen für Kinder gibt es jedoch entgegen der Regelung für Schulen keine dem Begriff „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ vergleichbare Regelung. Daher ist für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für die Fahrt für eine Tageseinrichtung für Kinder anerkannt werden können - sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - entscheidend, ob es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung handelt, die in der sachlichen und organisatorischen Verantwortung der Tageseinrichtung durchgeführt wird.

10. Schulbedarf - § 28 Abs. 3 SGB II

10.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).

Zwar sind Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, keine Schülerinnen und Schüler im Sinne des NSchG, doch wird es vor dem Hintergrund, dass der Besuch eines Schulkindergartens von Kindern, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, gem. § 64 Abs. 2 NSchG für diese verpflichtend ist, als rechtlich vertretbar angesehen, hier eine Anspruchsberechtigung nach § 28 Abs. 3 SGB II zu bejahen.³

Es entspricht dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 3 SGB II, dass anspruchsberechtigt - bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen - auch die

² RdErl. d. MK v. 01.08.2012, SVBl. 2012, S. 404

³ RdErl. d. MS v. 24.06.2013, 101.4-20 00 05/10.3.28-3/3

Kinder sind, deren Schuljahr zum 01.08. beginnt, die jedoch aufgrund des späten Endes der Sommerferien erst zu einem später liegenden Zeitpunkt eingeschult werden.

10.2. Stichtagsregelung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden zum 01. August 70 Euro und zum 01. Februar 30 Euro berücksichtigt. Abweichend von der Vorgängerregelung sieht die aktuelle Gesetzesfassung nunmehr zwei Stichtage vor. Eine Leistungsgewährung zwischen den Stichtagen hat der Gesetzgeber (auch anteilig) nicht vorgesehen. Sofern der Leistungsbezug erst nach dem Monat August einsetzt, kann daher erst zum Stichtag 01. Februar ein Betrag von 30 Euro bewilligt werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass in den Fällen, in denen die Einschulung eines Kindes aus Zuwanderungsgründen erst nach dem Stichtag erfolgt, ein entsprechender Bedarf überhaupt nicht gedeckt würde.

Eine solche Rechtsauslegung wird im Hinblick auf die Bedarfe von Kindern, die erst nach dem Stichtag in das Bundesgebiet einreisen und eingeschult werden, für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvR 10/12 u. a. – (Rn. 135) festgestellt, dass der Bedarf, der über das Schulbasispaket abzudecken ist, schon nach den Durchschnittswerten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 über 100 Euro liegt. Diese (wenn auch laut BVerfG nicht evidente) Bedarfsunterdeckung kann weder durch einen internen Ausgleich noch durch Ansparen abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund können Kinder, die erst nach dem Stichtag in das Bundesgebiet einreisen und eingeschult werden, nicht auf den in der Zukunft liegenden nächsten Stichtag für das Schulbedarfspaket verwiesen werden. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII kann daher nur dazu führen, dass eine Bedarfsdeckung in der beschriebenen Fallgestaltung auch bei einer Einschulung nach dem Monat August zu erfolgen hat.

Gem. § 77 Abs. 7 SGB II wurde der Bedarf für das Schulbedarfspaket erstmals zum 01.08.2011 anerkannt.

11. Schülerbeförderungskosten - § 28 Abs. 4 SGB II

11.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).

Im Gegensatz zu anderen Teilaspekten des Bildungs- und Teilhabepakets wie z.B. beim Mittagessen oder bei den Schulausflügen ist in § 28 Abs. 4 SGB II eine entsprechende Anwendung für Kindertageseinrichtungen **nicht** vorgesehen. Insoweit gibt es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Übernahme von Beförderungskosten zum Besuch einer Kindertagesstätte derzeit keine Rechtsgrundlage.

11.2. Voraussetzungen

Sind Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf die Schülerbeförderung angewiesen, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

11.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Es muss sich um einen **Bildungsgang** im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handeln. Bestimmend hierfür ist, dass jeder einzelnen Schulform (§ 5 Abs. 2 NSchG) in den §§ 6 bis 20 NSchG schulformbezogene eigene Inhalts- und Lernziele zugeordnet sind. Werden diese mit einheitlichen Bildungsangeboten verfolgt, liegt ein gemeinsamer einheitlicher Bildungsgang vor (vgl. Littmann, Komm. NSchG, zu § 59 Nr. 2.1). Eigene Bildungsgänge sind z. B. Fachrichtungen einzelner Schulformen der berufsbildenden Schulen, Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen Unterrichtsschwerpunkt oder mit einem musischen Schwerpunkt oder die einzelnen Zweige in der Kooperativen Gesamtschule.

11.2.2. Angewiesenheit

Zur Auslegung des Begriffs der „Angewiesenheit“ kann auf die regionalen Bestimmungen der **Kilometergrenzen** im Bereich der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG zurückgegriffen werden.

11.2.3. Erforderliche tatsächliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind nur dann erforderlich, wenn sie mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehen. Dies ist bei Fahrten zu **Schülerpraktika** oder zu Veranstaltungen wie dem Zukunftstag der Fall, wenn diese zum Unterricht zählen und die Kosten nicht im Rahmen des § 114 NSchG übernommen werden.

Fahrtkosten zu **Angeboten der Lernförderung oder Teilhabeleistungen** zählen nicht zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Schulbesuch im o. g. Sinne.

Bei der Beurteilung der **Erforderlichkeit** ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Es ist zunächst die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten. Solange die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs möglich ist, werden die Kosten für Fahrgemeinschaften nur bis zur Höhe der Kosten des ÖPNV übernommen.

In Ausnahmefällen, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist, können auch die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden.

11.3. Keine Übernahme durch Dritte

Eine Übernahme durch Dritte stellen beispielsweise die Regelungen über die Schülerbeförderung des § 114 NSchG dar.

Das NSchG regelt die Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und Sekundarbereichs I, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I –

Realschulabschluss – besuchen. Im Rahmen des § 114 NSchG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht unter den dort genannten Voraussetzungen (u.a. Mindestentfernung) grundsätzlich für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform.

Auszug aus § 114 NSchG:

§ 114 Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben (...) die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. (...)

11.4. Zumutbarkeit / Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen

Die Frage, ob und in welcher Höhe regelbedarfsrelevante Positionen in Abzug zu bringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Eine Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen kommt nur dann in Betracht, wenn die Schülermonatsfahrkarte nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause verwendet werden kann.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II gilt ab dem 01.08.2013 als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

12. Lernförderung - § 28 Abs. 5 SGB II

12.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II (s. o. I.3).

12.2. Voraussetzungen

Die Lernförderung muss schulische Angebote ergänzen, geeignet und zusätzlich erforderlich sowie angemessen sein.

Keine Lernförderung in diesem Sinne ist eine Lerntherapie beispielsweise bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie.

12.2.1. Schulische Angebote ergänzend

In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass die unmittelbaren schulischen Angebote in jedem Fall Vorrang haben und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, außerschulische Lernförderung in Betracht kommt (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 170).

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung eine Bestätigung der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und der Frage, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Der diesbezügliche Erlass des Nds. Kultusministeriums sowie die entsprechenden Vordrucke sind auf der Homepage des Nds. Kultusministeriums abrufbar.⁴

Der für die Schulen erstellte Vordruck gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne der Gesetzesbegründung zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können.

„Ergänzende“ Lernförderung bedeutet, dass der Schwerpunkt bei dem schulischen Unterricht liegen muss. Der zeitliche Umfang der vorgeschlagenen Lernförderung muss pädagogisch vertretbar sein.

12.2.2. Geeignetheit

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und in der Regel nur kurzzeitig erforderlich, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Mit dem neuen Vordruck entfällt für die Lehrkraft die Notwendigkeit, Aussagen zur empfohlenen Dauer der Lernförderung zu machen. Im Regelfall gelten

⁴ www.mk.niedersachsen.de→Schule→Schülerinnen und Schüler/Eltern→Außerschulische Lernförderung

sechs Monate als Förderzeitraum. „In der Regel“ bedeutet, dass weder ein im Einzelfall ausreichender kürzerer Zeitraum noch ein längerer Zeitraum generell ausgeschlossen werden können. Falls aus Sicht der Schule eine kürzere Förderdauer angebracht erscheint, ist dies auf dem Bogen zu vermerken. Nach sechs Monaten muss ein Folgeantrag gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen müssen erneut geprüft werden.

Es ist unerheblich, ob es sich um gewerbliche oder nichtgewerbliche Anbieter handelt. Die Geeignetheit ist vom Leistungsträger (ggf. durch Vorlage von Referenzen) in eigener Zuständigkeit festzustellen.

Bei einem festgestellten außerschulischen Lernförderbedarf muss das Angebot geeignet sein, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Empfehlung hinsichtlich des Umfangs der Lernförderung richtet sich maßgeblich nach dem von der Schule bestätigten individuellen Förderbedarf des Kindes und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Die Empfehlung gilt pro Fach.

Als geeignete Lernförderung kann im Einzelfall auch eine **Hausaufgabenhilfe** in Betracht kommen.

Zusätzlich zur außerschulischen Lernförderung in einzelnen Fächern kann künftig auch eine Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung in den Fällen gewährt werden, in denen Schülerinnen und Schüler keine Deutschkenntnisse haben (sog. Quereinsteiger). Für die Bewilligung von Sprachförderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets ist entscheidend, dass schulische Angebote (z. B. Sprachlernklassen) nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, um den bestehenden Bedarf zu decken. Darüber hinaus muss die Sprachfördermaßnahme die schulischen Angebote ergänzen. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn sie nicht zu einer Ausgliederung aus dem Klassenverband führt, sondern neben dem Unterricht stattfindet.

12.2.3. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit bezieht sich laut der Gesetzesbegründung auf das **wesentliche Lernziel**⁵, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt. Weiterhin heißt es dort, dass „das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Lernniveau“ ist. Eine gefährdete Versetzung bildet daher lediglich im Regelfall das Entscheidungskriterium, stellt aber keineswegs ein Ausschlusskriterium, etwa für Schüler in Klassenstufen ohne Versetzung, dar. Im Übrigen beschränken sich die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausschließlich auf die Versetzung, sondern können auch in der Erreichung eines ausreichenden Lernniveaus liegen. So kann die Erreichung der zu erwerbenden Kompetenzen z. B. nur in einem Fach gefährdet sein, wodurch zwar nicht die Versetzung bedroht ist, gleichwohl eine Lernförderung aber erforderlich wäre.

Auch liegt eine Gefährdung der Versetzung nicht erst vor, wenn diese auf dem Zeugnis oder per „Blauem Brief“ dokumentiert wurde, sondern kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr von den Lehrkräften prognostiziert werden. Es kann Fälle geben, in denen diese Prognose bereits zu Beginn des Jahres getroffen werden wird. So kann eine Versetzung zwar noch erfolgt sein, die Schülerin oder der Schüler jedoch trotzdem unter Berücksichtigung der Anforderungen der nächsten Klassenstufe über ein nicht ausreichendes Lernniveau verfügen. In solch einem Fall ist es wichtig, gleich zu Beginn eines Schuljahres gegenzusteuern, da andernfalls der Wissensrückstand so groß wird, dass im späteren Verlauf des Schuljahres eine Versetzung gefährdet sein könnte oder bereits unwahrscheinlich wird.

Auch in Förderschulen sind Kompetenzen zu erwerben, die sich aus den curricularen Vorgaben ergeben, so dass im Einzelfall auch hier Lernförderbedarfe denkbar sind.

⁵ Gemeint sind hiermit die zu erwerbenden Kompetenzen, wie sie in den curricularen Vorgaben beschrieben sind

Kein wesentliches Lernziel im Sinne einer zu erwerbenden Kompetenz ist hingegen das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulart. Die Erforderlichkeit ist ebenfalls zu verneinen, wenn Lernschwächen entstanden sind, weil Schülerinnen und Schüler unentschuldigt gefehlt haben.

12.2.4. Angemessenheit

Die Frage der Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten und den Umfang der Lernförderung. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung, „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“.

Die Einschätzung der Angemessenheit der **Preise** je Fördereinheit ist vom örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, da diese regional unterschiedlich ausfallen. Vorauszusetzen ist hier unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Markterkundung, die Aufschluss über das günstigste Angebot im unteren Preissegment gibt.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, eine **einmalige Anmeldegebühr** als Kosten der Lernförderung zu übernehmen, soweit diese unter Berücksichtigung der örtlichen Angebotsstruktur und der örtlichen Preise als angemessen anzusehen ist.

Die Erforderlichkeit der Übernahme von **Kosten zur Erstellung eines pädagogischen Gutachtens** muss in der Regel verneint werden, da der Lernförderbedarf bereits von der Schule bestätigt wird.

Die **Dauer** einer Nachhilfestunde richtet sich nach dem pädagogisch-didaktischem Konzept des jeweiligen Anbieters. Um eine Vergleichbarkeit der Kosten sicherzustellen, ist eine Ermittlung der Kosten für 60 Minuten erforderlich.

Die Rechtsfolgen eines **unentschuldigtem Fernbleibens** einer Schülerin oder eines Schülers von der bewilligten Lernförderung sind abhängig von den vertraglichen Regelungen zwischen dem kommunalen Träger und dem

Anbieter. Sofern danach das Entgelt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten ist, ist eine Rückforderung dem Leistungsanbieter gegenüber nicht möglich. Bei wiederholtem Fehlen ist zu prüfen, ob die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

Fahrtkosten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Hängt in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Lernförderung von der gesonderten Finanzierung von Fahrtkosten ab, ist im Rahmen von § 21 Abs. 6 SGB II zu prüfen, ob eine Übernahme möglich ist.

13. Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6 SGB II

13.1. Anspruchsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen Schülerinnen und Schüler i. S. d. Abs. 1 sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Auch **Tagesmütter** fallen unter den Begriff der Kindertagespflege, wenn es sich bei ihnen um geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 43 SGB VIII handelt (§§ 22, 23 SGB VIII).

Die Regelung hinsichtlich der Übernahme der Mehrkosten eines Mittagessens in einer Tageseinrichtung i. S. d. § 22 SGB VIII (Horte) für Schülerinnen und Schüler ist zum 31.12.2013 ausgelaufen (§ 28 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II). Die von der Übergangsregelung erfassten Fälle können auch nicht über § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II geregelt werden. Es ist der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler zu übernehmen, wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird. Dies entspricht auch dem Wortlaut der Regelung im ursprünglichen Gesetzentwurf. Die Aufnahme der Übergangsregelung ist ein Ergebnis des Vermittlungsverfahrens und wäre nicht erforderlich gewesen, wenn der § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II den gleichen Regelungsgehalt gehabt hätte⁶.

⁶ RdSchreiben d. MS vom 17.12.2013, und 29.04.2014, Az.: 20 00 05/10.3.28.3/3

Nach dem Außerkrafttreten der vorrangigen Ansprüche auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets besteht die Möglichkeit, die Übernahme dieser Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Es liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII darüber zu entscheiden, ob den Eltern und dem Kind die Kostentragung für die Förderung im Hort einschließlich der dort erbrachten Verpflegungsleistungen zugemutet werden kann. Hierbei haben die Träger der Jugendhilfe die Maßstäbe, die für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in Fällen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII gelten, entsprechend anzuwenden. Das schließt die Möglichkeit ein, eine Eigenleistung in Höhe ersparter Aufwendungen zu verlangen. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, d. h. dem Land steht lediglich die Rechtsaufsicht zu⁷.

13.2. Verhältnis SGB II – SGB VIII

Abweichend vom Grundsatz des Vorranges der Leistungen nach dem SGB VIII vor denen des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) ist für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt, dass bei Leistungskonkurrenz die Leistungsansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

13.3. Umfang

Übernommen werden bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen. Hierzu zählen auch Aufwendungen, die dem Kind den Zugang zum Mittagessen ermöglichen (z.B. Pfandgebühren). Die Frage, ob eine **gemeinschaftliche** Mittagsverpflegung vorliegt, ist nicht in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Personen zu beantworten, sondern in Abgrenzung zu einer individuell organisierten Versorgung. **Mehraufwendung** ist der Betrag, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem anzurechnenden Eigenanteil von 1 Euro (§ 9 RBEG)

⁷ Antwort der LReg auf die Mdl. Anfrage Nr. 21 „Zuständigkeitskonflikt um Mittagessenzuschuss für Hortkinder – Wer trägt die Verantwortung?“ – LT-Drs. 17/1825

liegt. Übernommen werden die Aufwendungen für die **Mittagsverpflegung**, hierunter fällt nicht das Frühstück. Sie umfasst aber auch Getränke.

13.4. Schulische Verantwortung

Das Mittagessen liegt dann in schulischer Verantwortung, wenn die Schule das Angebot unter ihrer Verantwortung organisiert. Wird es durch Andere angeboten bzw. ausgerichtet, muss es aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet sein. Wird im Rahmen eines schulischen Angebots während der Ferienzeit ein Mittagessen angeboten, können die hierfür entstehenden Mehraufwendungen ebenfalls nur dann übernommen werden, wenn die schulische Verantwortung gegeben ist.

Nicht erforderlich ist, dass das Mittagessen in den Räumen der Schule angeboten wird.

13.5. Verfahren

Bei der Frage, wie die Leistungen gewährt werden, sind zunächst die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren zu berücksichtigen. Der Leistungsberechtigte (LB) hat gegenüber dem Leistungsträger (LT) gem. § 28 Abs. 6 SGB II einen Anspruch auf Übernahme / Tragung der entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen.

Die Form der Leistungserbringung bestimmt der kommunale Träger. Zwar nennt das Gesetz ausdrücklich (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II) personalisierte Gutscheine und Direktzahlung, jedoch ist diese Aufzählung nicht abschließend („insbesondere“). In Betracht kommen auch andere Formen wie z. B. Aufladung von Chipkarten, Aushändigung von Ausweisen usw.

Eine Pauschalierung ist bei der Ermittlung des Bedarfs bei Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Anzahl der Schultage zulässig. Im Übrigen ist darauf abzustellen, ob der Leistungserbringer andere als tageweise Bezahlung verlangt. Ist (insbesondere in Kindertagesstätten) eine monatsweise z. T. sogar jahresweise Bezahlung vertraglich bedingt, muss dem auch bei der Bewilligung Rechnung getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, in

diesen Fällen den Eigenanteil unter Berücksichtigung der üblichen Ferien und anderen Abwesenheitszeiten pauschal zu berücksichtigen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II kann der kommunale Träger mit dem Anbieter pauschal abrechnen. In diesem Zusammenhang führt in der Praxis die Berücksichtigung des Eigenanteils von einem Euro pro Mittagessen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungssysteme der einzelnen Essensanbieter ist hier eine individuelle Lösungsmöglichkeit zu suchen. In Betracht kommt hier auch eine pauschale Ermittlung des Eigenanteils.

Bei der Übernahme des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen hat diese einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Übernahme ist zum einen durch die Kommune für Leistungsbezieher des Bildungs- und Teilhabepakets möglich. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung als Einkommen. Gem. § 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II sind Zuwendungen oder Zuschüsse, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Die Übernahme des Eigenanteils von 1 Euro durch die Gemeinde beeinflusst die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Die Kommune hat auch die Möglichkeit, das Mittagessen für alle Kinder mit einem Euro im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen zu bezuschussen. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wenn bei den Berechtigten für Bildungs- und Teilhabeleistungen damit der nach § 5a Nr. 3 Alg II-Verordnung i. V. m. § 9 RBEG zu leistende Eigenanteil abgedeckt und für alle anderen Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Essenspreis um 1 € gesenkt wird. Im Ergebnis würden alle Essensteilnehmer entsprechend der Zielsetzung der freiwilligen kommunalen Leistung um 1 € entlastet werden.

14. Soziale und kulturelle Teilhabe - § 28 Abs. 7 SGB II

Durch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Es hat eine Abgrenzung zu privaten Freizeiten und individuellen Freizeitgestaltungen zu erfolgen. Rein private Unternehmungen mit der Familie fallen ebenso wenig unter den Begriff der sozialen und kulturellen Teilhabe wie der Besuch von Kinoveranstaltungen zur bloßen Unterhaltung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führt in seinem Beschluss zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe⁸ unter Rn. 132 aus,

„Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein. Jedenfalls seit 1. August 2013 werden nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II weitere, mit dem Bildungspaket zusammenhängende tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt. Zwar ist die Norm lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet und die Gesetzesbegründung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nötigen Ausrüstung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BTDrucks 17/12036, S. 7f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch (...) auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“

Im Weiteren wird ausgeführt, dass § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten als Anspruch auszulegen sei (Rn. 148).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung gehören auch Fahrtkosten, die entstehen, um die Teilhabeangebote nach § 28 Abs. 7 SGB II wahrnehmen zu können, zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Bedarfen.

⁸ BVerfG v. 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13

Eine Erweiterung des zur Verfügung stehenden Ausgabebudgets in Höhe von monatlich 10 Euro ist hiermit nicht verbunden.

14.1. Anspruchsberechtigte

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

14.2. Mitgliedsbeiträge Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Nr. 1)

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zielen auf außerschulische Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab. Hiermit wird eine Abgrenzung zu den schulischen Angeboten vorgenommen, an denen die Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Unabhängig davon kann jedoch auch eine Schule oder aber eine Kindertagesstätte neben Vereinen, Verbänden oder kommerziellen Anbietern, zusätzliche kostenpflichtige Angebote, wie z. B. Computer- oder Englischkurse oder Foto-AGs anbieten.

Die in diesen Fällen erforderliche Abgrenzung kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden.

Inwieweit die Kosten für eine von der Schule durchgeführte **Projektwoche** im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden können, ist maßgeblich davon abhängig, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung oder ein ergänzendes Angebot der Schule handelt.

Nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Gemäß Nr. 1.1 des Erl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert mit Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109), bezieht sich die in § 58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden. Mit der Erklärung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dass eine Schulveranstaltung verbindlich ist, besteht also eine Pflicht zur Teilnahme.

Soweit die Projektwoche als verpflichtende Schulveranstaltung ausgestaltet ist, handelt es sich um kein zusätzliches Angebot der Schule an dem die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können, so dass Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, **nicht** über § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden können. Sofern im Rahmen der Projektwoche eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten durchgeführt werden, wären Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II zu prüfen.

Nicht zu den die stärkere Integration von Kindern und Jugendlichen in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen fördernde Leistungen zählen Kosten für eine reine Betreuungsleistung. Die Entscheidung ist insoweit abhängig vom jeweiligen Satzungszweck eines Vereins.

Der Pauschalbetrag von 10,- Euro kann für „Mitgliedsbeiträge“ verwandt werden. Hieraus ist nicht automatisch zu schließen, dass es sich zwingend um „Vereinsbeiträge“ handeln muss. Erfasst werden können auch „Mitmachbeiträge“, d. h. auch Teilnahme-, Kursgebühren u. ä., wie sie in einem Fitnessstudio, in einer Tanzschule oder bei Schwimmkursen anfallen. Entscheidend ist, dass das Ziel der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen und der Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen verfolgt wird. Dabei sind nach dem Gesetzeswortlaut auch einmalige Unternehmungen nicht ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund können - sofern die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist) - auch die anfallenden Kosten für eine **Schulabschlussfeier** im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden.

Während die offizielle Entlassungsfeier der Schule zur Ausgabe z.B. der Abiturzeugnisse eine schulische Veranstaltung ist, handelt es sich bei Abschlussfeiern wie dem Abiball um eine Veranstaltung, die in der Regel von der Schülerschaft organisiert wird. Dies ist eine wichtige gesellschaftliche Veranstaltung, die einen bedeutenden Meilenstein im Lebenslauf und in der Entwicklung der Jugendlichen markiert. Eine Nichtteilnahme würde insoweit eine Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe bedeuten.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1167f.) ist § 28 Abs. 7 SGB II dahingehend geändert worden, dass seit dem 01.08.2013 auch weitere tatsächliche Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden können, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Hintergrund der Gesetzesänderung war, die Teilhabeleistung loszulösen von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages, um auch in den Fällen einen Bedarf anerkennen zu können, in denen die Aktivitäten an sich kostenfrei ausgestaltet sind, den Kindern aber die nötige Ausrüstung fehlt.

Eine Erweiterung des zur Verfügung stehenden Ausgabebudgets in Höhe von monatlich 10 Euro war mit dieser Regelung jedoch nicht verbunden. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/12036) vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und nunmehr gegebenenfalls der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabeaktivitäten insgesamt bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt wird (Deckelung).

Vor diesem Hintergrund ist mit der Änderung des § 28 Abs. 7 SGB II keine Erweiterung des Budgets von 10 Euro beabsichtigt gewesen, so dass für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 SGB II insgesamt ein Betrag von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt werden kann.

14.3. Künstlerisch-kulturelle Bildung (Nr. 2)

Als Beispiel für Unterricht in künstlerischen Fächern wird Musikunterricht angeführt. Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 172).

14.4. Freizeiten (Nr. 3)

Der Begriff „Freizeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Entscheidend ist auch hier, dass das o. g. Ziel, Kinder und Jugendliche stärker in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern, erreicht werden soll. So wird man unter den Begriff „Freizeit“ die anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe fassen können, wie z. B. Freizeiten von Kirchen, Kommunen und Vereinen. Bei Zweifeln über die Eignung der Maßnahme im o. g. Sinne kann ggf. eine Einschätzung des Jugendamtes eine Hilfestellung geben. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Konfirmandenfreizeit eine für Jugendliche in der betreffenden Altersgruppe wichtige Gemeinschaftsveranstaltung und damit eine Freizeit im o. g. Sinne.

14.5. Ansparmöglichkeiten

Übersteigen die Kosten für die Teilnahme den monatlichen Betrag von 10 Euro, ist ein Ansparen **innerhalb des Bewilligungszeitraums** möglich, wenn ein Antrag dem Grunde nach gestellt ist.

Gutscheine können gem. § 29 Abs. 2 S. 3 SGB II für den gesamten Zeitraum im Voraus erbracht werden. Entfällt die Bedürftigkeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für die BuT-Leistungen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, soweit die Aufhebung allein wegen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).

II. SGB XII

Die Regelungen der §§ 34, 34a und 34b SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des SGB II. Im Folgenden werden die Besonderheiten des SGB XII zum SGB II dargestellt. Soweit sich keine Abweichungen ergeben, gelten die Ausführungen zum SGB II.

1. Zuständigkeiten

Zuständige örtliche Träger für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover (§ 3 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB XII). Sie nehmen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr und haben die Möglichkeit die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung heranzuziehen (§ 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII).

2. Allgemeines

Im Gegensatz zu den Regelungen des SGB II sieht das SGB XII keine Altersbeschränkung auf das 25. Lebensjahr bei Schülerinnen und Schülern vor. Die unterschiedliche Behandlung gab es bereits in den bis zum 31.12.2010 geltenden Fassungen der §§ 28a SGB XII und § 24a SGB II. Hierbei handelt es sich um einen systembedingten Unterschied, der keine analoge Anwendung rechtfertigt.

3. Stichtagsregelung Schulbedarfspaket

Abweichend vom Rechtskreis des SGB II werden nach § 34 Abs. 3 SGB XII für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, Bedarfe in Höhe von 70 Euro sowie

für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, Bedarfe in Höhe von 30 Euro anerkannt. In Niedersachsen beginnt das Schuljahr gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG am 01. August jeden Jahres, so dass es sich auch im Rechtskreis SGB XII um eine Stichtagsregelung handelt, sofern das Nds. Kultusministerium von seiner in § 28 Abs. 1 Satz 2 NSchG eingeräumten Möglichkeit, von diesen Terminen abzuweichen, keinen Gebrauch macht.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen in Einrichtungen

4.1. Stationäre Einrichtungen

Kinder in Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII. Dies liegt in der besonderen Bedarfssituation der Kinder im stationären Bereich begründet.

Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen bemisst sich gem. § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII. Er entspricht demnach den Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII. Auf die Nr. 3 des § 42 SGB XII, welche die Bedarfe für BuT erfasst, wird **kein** Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf § 27a Abs. 4 SGB XII fehlt.

§ 34 SGB XII hat jedoch Einfluss über § 27b Abs. 2 SGB XII auf die Frage, was zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt gehört („insbesondere“). Insofern ist zu prüfen, welche Bedarfe anzurechnen sind, die nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

4.2. Teilstationäre Einrichtungen

Sonderkindergärten sind Kindertagesstätten im Sinne des SGB VIII, für deren Betrieb eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Mithin handelt es sich hier auch um Kindertagesstätten im Sinne der Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. In Niedersachsen ist das Mittagessen von der Regelleistungsbeschreibung für Sonderkindergärten mit erfasst und

damit Bestandteil der teilstationären Eingliederungshilfeleistung. Es ist damit von der Vergütung, die der Einrichtungsträger erhält, abgedeckt.

Dem Kind entstehen damit - mit Ausnahme der anzurechnenden häuslichen Ersparnis - keine Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, so dass hier auch kein Anspruch geltend gemacht werden kann.

Aufgrund der Regelung im § 9 RBEG sind bei hilfebedürftigen Kindern für die häusliche Ersparnis nur noch 1 Euro anzurechnen.

Entsprechend verhält es sich mit den sächlichen Betreuungskosten für Lehr- und Lernmittel sowie kulturelle Betreuung und sonstigen Aufwand. Aus der Vergütung sind daher die Kosten für Tagesausflüge, Theaterbesuche oder sächliche Aufwendungen für Angebote in der Einrichtung abzudecken.

Bei den Tagesbildungsstätten sind außerdem die Kosten der Klassenfahrten im Klassenverbund enthalten. Klassenübergreifend angebotene Fahrten oder Freizeiten sind jedoch weder bei den Tagesbildungsstätten noch bei den Sonderkindergärten (Heilpädagogische Kindergärten) von der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umfasst. Ob die Kosten dieser Fahrten im Rahmen der Eingliederungshilfe oder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu übernehmen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt jedoch nur für die reinen fahrtbedingten Aufwendungen. Regulär auch sonst entstehende Personalkosten sind nicht fahrtsspezifisch bedingt.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nur die Aufwendungen, die nicht bereits durch die Leistungsvereinbarungen umfasst sind, überhaupt geltend gemacht werden können.

5. Leistungsberechtigung bei Unterbringung in anderer Familie

Für Leistungsberechtigte, die in einer anderen Familie untergebracht sind, beispielsweise bei den Großeltern, regelt § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII die abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs von den Regelsätzen. Diese

umfassen nach § 27a Abs. 2 SGB XII nicht die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt und damit nicht die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Bei Unterbringung in einer anderen Familie haben Leistungsberechtigte demnach ergänzend zu § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII.

6. Rundungsregelung

Eine dem § 41 Abs. 2 S. 2 SGB II entsprechende Rundungsregelung ist im SGB XII nicht enthalten.

III. BKGG

Im Folgenden werden die Besonderheiten des BKGG dargestellt.

Soweit sich keine Abweichungen ergeben, gelten die Ausführungen zum SGB II.

1. Zuständigkeiten

Die Ausführung des § 6b BKGG ist eine eigene Angelegenheit der Länder (§ 7 Abs. 3 BKGG). In Niedersachsen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und die Stadt Göttingen Träger der Leistungen nach § 6b BKGG. Es handelt sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 3a Nds. AG SGB II).

2. Allgemeines

Wie unter I.2. ausgeführt, sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bedarfserhöhend ausgestaltet. Sie finden jedoch keine Berücksichtigung, bei der Prüfung im Rahmen des § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG, ob Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Durch die Nichtberücksichtigung wird sichergestellt, dass Familien nicht allein wegen dieser Bedarfe ins System des SGB II wechseln müssen (vgl. BR-Drs. 661/10, S. 218).

3. Antragserfordernis

Im Unterschied zum SGB II und SGB XII ist für den Personenkreis nach § 6b BKGG für **alle** Bildungs- und Teilhabeleistungen und damit auch für das Schulbedarfspaket ein Antrag erforderlich.

4. BAföG

Der Bezug von BAföG-Leistungen führt nur unter den Voraussetzungen des § 20 WohnGG zu einem Ausschluss von Wohngeldleistungen. Demnach gehört auch ein BAföG-Empfänger als Mitglied einer „Wohngeldfamilie“ zu den berücksichtigungsfähigen Haushaltsmitgliedern und hat, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

5. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt nach dem BKGG sind die Personen, die für ein Kind Anspruch auf Kindergeld haben und für dieses Kind kinderschlags- oder wohngeldberechtigt sind. Insoweit ist der entsprechende Leistungsbescheid als Nachweis ausreichend, eine gesonderte Einkommensberechnung erfolgt nicht mehr.

6. Stichtagsregelung

Der Bedarf für das Schulbedarfspaket wurde bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG erstmalig zum 01.08.2011 anerkannt (§ 20 Abs. 8 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II).

7. Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Demzufolge können Leistungen für Bildung und Teilhabe rückwirkend (zum 01. Januar 2011) auch für Zeiten vor der

Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kindergeld oder Wohngeld, vorlagen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07. Mai 2013 (BGBl. I 2013, 1167f.), ist für die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe die Verjährungsfrist verkürzt worden. Nach § 6b Abs. 2a BKGg verjähren diese in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

8. Rechtsweg

Für Streitigkeiten die Ansprüche nach § 6b BKGg betreffen, sind gem. § 15 BKGg die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Insoweit finden gem. §§ 68 Nr. 9 SGB I, 62 SGB X die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Anwendung. Gem. § 78 Abs. 1, 3 SGG ist ein Vorverfahren vorgesehen.

IV. AsylbLG

Bei den Kindern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, ist zwischen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1. § 2 AsylbLG

Nach § 2 AsylbLG finden

- bei Kindern, bei denen sich mindestens ein in Haushaltsgemeinschaft lebender Elternteil seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten und dieser die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat,
- und bei Kindern, die diese Voraussetzungen in eigener Person erfüllen, die Regelungen des SGB XII, zu denen auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören, analoge Anwendung. Kinder, die diesem Personenkreis zuzurechnen sind, haben somit entsprechend den Voraussetzungen des SGB XII Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

2. § 3 AsylbLG

Im Rechtskreis AsylbLG waren die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach bisheriger Rechtslage in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren (RdErl. d. Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.09.2012 – A 11.32 – 12235 – 8.1.18 –). Ab dem 01.03.2015 ergibt sich die entsprechende Anwendung des § 34 SGB XII aus § 3 Abs. 3 AsylbLG in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung (vgl. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014, BGBl. I, S. 2187ff).

Zur verfassungskonformen Auslegung des § 34 Abs. 3 SGB XII hinsichtlich der Stichtagsregelung bei einer Einschulung nach dem Monat August wird auf die Ausführungen zu I.10.2 verwiesen.

Für diesen Personenkreis sind die Ausführungen zum „Globalantrag“ unter I.4 und zur berechtigten Selbsthilfe unter I.7 nicht anwendbar, da in jedem Fall ein konkreter Antrag erforderlich und über eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip unter Berücksichtigung der Vorschriften des AsylbLG zu entscheiden ist.

V. Schulsozialarbeit

1. Allgemeines

Der Bund stellte befristet für die Jahre 2011 bis 2013 bundesweit jährlich 400 Mio. Euro zur Verfügung. Außer zur Finanzierung des Mittagessens von Schülerinnen und Schülern in Horten sollten diese Mittel Zwecken dienen, die im Vermittlungsverfahren mit "Schulsozialarbeit" umschrieben wurden.

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände haben am 25.05.2011 eine gemeinsame Erklärung zur „Förderung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen“ unterzeichnet. In dieser sind sich die Beteiligten einig gewesen, dass die auf Niedersachsen entfallenden Mittel

dafür eingesetzt werden sollten, allen leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu erschließen. Als besonders geeignet, dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Wege angesehen:

- 1) Maßnahmen der Schulsozialarbeit,
- 2) Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen bei der Überwindung individueller Hindernisse, die der beruflichen Integration im Wege stehen und
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur im Bereich der schulischen Mittagungsverpflegung und der außerschulischen Bildung und Teilhabe.

Hierbei handelte es sich um eine politische Erklärung, wie die in Niedersachsen zur Verfügung stehenden, und an die Kommunen weitergeleiteten, Mittel eingesetzt werden sollten. Im Weiteren oblag es den Kommunen darüber zu entscheiden, wie diese Mittel unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen am besten zur Förderung der Kinder und Jugendlichen einzusetzen waren. Neben der klassischen Schulsozialarbeit ließ der oben stehende Katalog z.B. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur oder anderer Maßnahmen zu, die geeignet waren, den betroffenen Personenkreis beim Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu unterstützen.

Die Vorgabe von einzelnen, konkreten Maßnahmen oder von Musterarbeitsverträgen für Schulsozialarbeiter durch das Land wurde als nicht zielführend erachtet. Insoweit war vor Ort, unter Einbeziehung der Inhalte der Gemeinsamen Erklärung darüber in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zum 31.12.2013 ist die Regelung hinsichtlich der Übernahme der Mehrkosten eines Mittagessens in einer Tageseinrichtung i. S. d. § 22 SGB VIII (Horte) für Schülerinnen und Schüler ausgelaufen (s. o. I.13.1).

2. Verwendungsnachweis

Weder aus dem SGB II noch aus dem Nds. AG SGB II ergeben sich Vorgaben, wonach Zahlfälle/Nutzer oder Ist-Beträge statistisch zu erfassen sind. Inanspruchnahmemitteilungen an das Land sind nicht erforderlich, jedoch steht die politische Erwartung im Raum, die Kommune verwende die Mittel im Sinne des Gesetzes.

Obwohl rechtlich kein förmlicher Verwendungsnachweis erforderlich ist, wird empfohlen, die Verbuchung der Mittel so vorzunehmen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderliche Auskünfte über die Verwendung der Mittel, z.B. auch gegenüber kommunalen Organen, gegeben werden können.

3. Übertragbarkeit

Sofern die Mittel in dem Haushaltsjahr, in dem die Auszahlung an den kommunalen Träger erfolgt ist, nicht für entsprechende Maßnahmen verwendet wurden, richtet sich die Übertragbarkeit von Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Im Sinne der politischen Vereinbarung geht das Land davon aus, dass die nicht verausgabten Mittel im folgenden Haushaltsjahr für eine bestimmungsgemäße Verwendung weiterhin im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen werden.